

## Landtagsverhandlungen.

### I. Kammer.

(Fortsetzung der Sitzung vom 6. April.)

**Punkt 3:** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 57 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1916/17, Landarmen- und Fürsorgeerziehungswesen, Wanderarmenfürsorge betreffend. (Drucksache Nr. 228.)

**Berichterstatter Oberbürgermeister Bühler-Dresden:**

Bei Kap. 57 seien eingetakt an Ausgaben — Einnahmen gebe es dort nicht — 2485 000 M., das seien rund 150 000 M. mehr als im Vorjahr. Es handle sich nur um drei Ausgabenposten: einmal Unterstützung der Landarmen. Da seien 65 000 M. mehr eingestellt als im Vorjahr.

Der Ausgabenposten 2 betreffe Beiträge des Staates zu den Kosten der Fürsorgeerziehung minderjähriger. Da seien nach den Rechnungsrechnungen des letzten Jahres 70 000 M. hinzugelegt. In der Erläuterung habe die Regierung, daß das letzte Rechnungsergebnis zum Anhalte genommen werden müsse, weil der Beherrschungsstand noch nicht eingetreten sei. Der Deputation sei zweifelhaft gewesen, ob diese Auffassung sich bewähren werde, und ob nicht die Ausgabe der Fürsorgeerziehung namentlich durch die Wirkungen des Krieges wachsen werde und somit die Neueinstellung genügen werde. Immerhin habe sie zunächst der Regierung die Verantwortung für die Einstellung zu überlassen.

Der Titel 3, Landarmenfürsorge, seie 20 000 M. unter Vorbehalt einer Begründung vor. Die Begründung sei auch eingegangen. Es könne aber auf dieser Begründung noch kein völlig klares Bild über das, was die Regierung in Aussicht habe, entnommen werden. Sowie sie eine Begründung und aus dem, was bei der kommissarischen Behandlung der Angelegenheit in der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer erwähnt worden sei, hervorgehe, daß man ein Asyl für nötig halte und erwäge, diese Asyl — man denke da an die Nachbildung der Bobelshinghischen Anstalten — anzuschließen an die Einrichtung des Vereins für Arbeiterkolonien. Es werde sich — das sei wohl auch das Ergebnis der Beratung im jetzigen hohen Hause gewesen — nur darum handeln, der Regierung diesen Mittel zu einem erstmaligen Verleugere zu Verfügung zu stellen. Viel könne sich natürlich auf diesem außerordentlich schwierigen, aber auch außerordentlich bedeutungsvollen Gebiete mit 20 000 M. jährlich nicht anfangen. Die Deputation schlage also vor,

die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 57, Landarmen- und Fürsorgeerziehungswesen, Wanderarmenfürsorge, die Ausgaben nach der Vorlage mit 2485 000 M. zu bewilligen.

Es habe aber den Antrag, in bezug auf Titel 1, Landarmenfürsorge, doch noch einen Wunsch Ausdruck zu geben. Der Krieg habe in bezug auf die Behandlung der Landarmen zu ganz eigenartigen Ergebnissen geführt. Es habe das Bundesamt für Heimkehrwesen in wiederholten Untersuchungen festgestellt, daß bei denjenigen Personen, die Kriegswunden erlitten, eine Armenfürsorge auch für ihre Angehörigen nicht mehr in Betracht kommen könne, sondern daß, wenn diese Personen bisher Armenpflege genossen hätten, mit dem Augenblicke, wo etwa der Familienvater in den Heeresdienst einträte, die Armenpflege sich in Kriegsfürsorge verwandle. Es hätten sich nun am 11. November 1915 im Reichsamt des Innern Vertreter der bundesstaatlichen Verwaltungen und wohl auch der Reichsverwaltung zusammengefunden und über das Verhältnis der Kriegsfürsorge zur Armenpflege irgendein Ergebnis niedergelegt.

Da die Angehörigen der Kriegsteilnehmer bis zur Deduktion des enden Bedürfnisses einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Unterstützungen haben, ist ihnen gegenüber für Armenpflege kein Raum. Es ergibt sich hieraus, daß vor dem Krieg erwählte Armenpflege in Kriegsfürsorge mit dem Augenblicke übergeht, mit dem ein den Anspruch begründender Angehöriger in den Heeresdienst eintritt. Es wurde festgestellt, daß dieser Grund sich aus dem Gesetze nicht nur für die offene Armenpflege, sondern in gleicher Weise auch für die geschlossene Armenpflege ergibt, da ein rechtlicher Unterschied zwischen der offenen und geschlossenen Armenpflege nicht besteht. Nachdem das Bundesamt für das Heimkehrwesen in einer Entscheidung vom 23. Oktober 1915 die gleiche Auffassung vertreten hat, wird allgemein angenommen, daß die Durchführung dieses Grundgesetzes gegenüber den Lieferungsverbänden zu Schwierigkeiten nicht mehr führen wird.

Aus dieser Rechtslage ergeben sich die nachstehenden Folgerungen:

1. Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, auch außerordentliche Aufwendungen, z. B. in Krankheitsfällen für ärztliche Behandlung und dergleichen, nach Maßgabe des Bedürfnisses zu tragen.

2. Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, an Stelle des Landarmenverbandes auch dann einzutreten, wenn es sich um Unterstützung in Irrenanstalten, Blindenanstalten usw. handelt. Als verpflichtet soll nicht der Lieferungsverband gelten, in dem die Anstalt liegt, sondern der Lieferungsverband, aus dem die Einlieferung erfolgt ist. Dies soll in der in Aussicht genommenen Bundesratsverordnung zum Ausdruck gebracht werden.

Es kämen dann noch zwei weitere Punkte, die hier nicht interressieren. Die Folgen dieser Auffassung seien für die Gemeinden ganz außerordentlich schwerwiegend. Sie liefen darauf hinaus, den Landarmenverband ganz wesentlich zu entlasten auf Kosten der Lieferungsverbände und damit teils unmittelbar, teils mittelbar auf Kosten der Gemeinden (Oberbürgermeister Dr. Dittrich: Sehr richtig), der Ortsarmenverbände, an denen ja auch die selbständigen Ortsbezirke sehr lebhaft beteiligt seien. Dieses Ergebnis habe der Deputation nicht erstens erscheinen können. Die Ortsarmenverbände und die Gemeinden seien — das sei ja wiederholt in diesem hohen Hause bereits unbestritten dargelegt worden — so außerordentlich schwer belastet durch den Krieg, und im Verhältnis zu den Gemeinden sei doch der Landarmenverband, also der Staat, der weitaus leistungsfähigere (Sehr richtig), daß es im hohen Grade unerwünscht sei, wenn im weiten Umfange hier durch den Kriegseinsatz noch eine wesentliche Entlastung des Landarmenverbandes zu Lasten der Gemeinden eintrete. Man wolle die Rechtslage, die nicht ungewiss sei, hier offen lassen, sich aber auf den Standpunkt der Billigkeit stellen und meinen, daß jedesfalls zwei Forderungen erhoben werden und, wie man hoffe, auch von der Regierung berücksichtigt werden sollten. Räumlich einmal, daß in denjenigen Fällen, in denen bis zum Eintritte der Kriegsunterstützung Landarmen aus den Landarmenfonds Armenunterstützung genossen worden sei, nach wie vor die Last, die nunmehr nach dieser Rechtsauffassung den Ortsarmenverband und den Lieferungsverband trifft, im Verwaltungswege vom

Landarmenverband ersetzt werde, also bei den sogenannten alten Fällen nach wie vor der Landarmenverband für den Schaden aufkomme. Der zweite Punkt gehe auch über diese alten Fälle hinaus und betreffe alle Fälle, wo Anstaltspflege und Anstaltsfürsorge stattfänden, auch da, wo sonst die Voraussetzungen der Landarmeneigenschaften vorlägen. Gerade bei den außerordentlichen hohen Kosten, welche die Anstaltsunterstützung erfordere, sprächen die Billigkeitserwägungen in ganz besonderer Weise für die Beachtung der Wünsche der Deputation. Von dieser sei ein Herr von der Regierung, Hr. Geh. Rat Dr. Rumpelt, gebeten worden, Auskunft zu erteilen. Hr. Geh. Rat Dr. Rumpelt habe sich nach Vortrag der Deputation bereit erklärt, eine nochmalige Erwägung eintreten zu lassen. Er habe namens der Deputation vorgeschlagen, zu bitten, die Regierung möge diese Erwägung eine wohlwollende sein lassen.

Die Kammer nimmt den Antrag einstimmig an.

**Punkt 4:** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 58 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1916, Armenkrankenpflege und sonstige Ausgaben im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt betreffend. (Drucksache Nr. 236.)

**Berichterstatter Oberbürgermeister Bühler-Dresden:**

Bei Kap. 58 seien die Ausgaben — Einnahmen gebe es auch hier nicht — mit 463 280 M. und damit mit 5500 M. weniger eingestellt als im Vorjahr. Es seien eine Reihe von erheblichen Änderungen gegen den Etat festzustellen, einmal bei Tit. 2 f der Ausgaben seien für das Martinshilfs- und Sozial- u. d. g. Institut, eine Wohnanstalt, bringe den staatlichen Anstalten eine wesentliche Entlastung. Gegen diese Einstellung bestreite bei der Deputation kein Bedenken. Beim Titel 3 h sei der Betrag für Kinderhorte, der sonst mit 15 000 M. jährlich eingestellt gewesen sei, um 3000 M. erhöht auf die Kinder von Kriegsteilnehmern. Auch hier habe die Deputation den Eindruck, daß diese Mehrereinstellung von 3000 M. unbedenklich höher hätte sein können. Mit Recht sei in der Zweiten Kammer in der Volksversammlung auf die Bedeutung dieser Kinderhorte und namentlich auf die Bedeutung hingewiesen worden, die diese Kinderhorte im jetzigen Krieg hatten. Wie viele Kinder müßten jetzt der väterlichen Aufsicht entzogen, und man habe ja bedauerlicherweise vielfach die Klagen hören müssen über eine gewisse Zufluchtlosigkeit, die bei der Jugend eingetretten sei. Um so erfreulicher sei es, wenn sich Bereinigungen und Verbesserungen fänden, welche die Kinderhorte weiter entwickelten. Natürlich handle es sich dabei um erhebliche Aufwendungen. Er dürfe beispielsweise aus Dresden hier erwähnen, daß der Verein Kinderhort, den man hier habe, zu den 13 Kinderhorten, die bereits vor Kriegsausbruch hier gewesen seien, jetzt noch vier, zeitweise fünf weitere Kinderhorte hinzugefügt habe, und daß so ein Kinderhort immerhin einen jährlichen Aufwand von 2500 M. bedeute. Und was für Dresden gelte, werde natürlich entsprechend auch für andere Städte und Gemeinden des Landes gelten. Weiter sei Titel 6, Unterstützung bei Brand- und anderen Unglücksfällen, um 2000 M. nach dem Bedarf vermindert. Bei Titel 8, in den die früheren Titel 3 und 7 zusammengezogen seien, Beschüssen zu Verbesserungen für Wohnungsfürsorge, Heimatschutz und Volkskunde, seien 3000 M. mehr eingestellt als im Vorjahr, und zwar für den Verband der gemeinnützigen Bauvereinigungen. Die Deputation könne diese Einstellung nur mit Freude begrüßen. Zu bemerken sei aber weiter, daß sich bei diesem Titel immer die Bemerkung finde: „2000 M. künftig wegzufallen“. Es sei anzunehmen, daß diese Verbesserungen der staatlichen Unterstützung dauernd bedürftig werden, wie das auch schon bisher die Erfahrung gelehrt habe, und daß auch die Wichtigkeit dieses Vereins zur staatlichen Unterstützung dauernd bestehen werde. Er möchte deshalb anregen, ob nicht die Bemerkung: „2000 M. künftig wegzufallen“, künftig wegzufallen könne. Endlich seien bei Titel 9, Beihilfe zur Errichtung eines Altersheims für ehemalige Pflegerinnen der Landesanstalten, die 2500 M., die bisher noch im Vorjahr jährlich eingestellt gewesen seien, gemindert auf 1000 M. Das sei im Interesse des guten Zwecks dieses Altersheims zu beantragen.

Er gehe noch auf einige Punkte ein, die in der Zweiten Kammer bei diesem Kapitel besonders hervorgehoben worden seien. Aber die Verbesserungen zur Bekämpfung der Tuberkulose habe die Regierung in einem Schreiben vom 26. Februar 1916 sich sehr ausführlich geäußert. Das Ergebnis der Darstellung sei, daß nicht alle Gesuche um Beihilfen beachtet werden konnten, daß aber die Regierung davon abgesehen habe, während des Krieges die Positionen des Ausgabenetats zu erhöhen, weil der Krieg Sparmaßregeln erfordere und planmäßige Arbeiten erschwere. Auch hier möchte man sagen, daß so weit sich jetzt ein Urteil fällen lasse, doch mit der bedauerlichen Möglichkeit zu rechnen sei, daß gerade die Folgen des Krieges auf dem Gebiete der Tuberkulose allen Anhalten und Einrichtungen und Vereinen, die sich mit der Bekämpfung dieser widerwärtigen Krankheiten befassen, erheblich mehr zu tun geben würden, als bisher, und daß es sich empfehlen werde, jedenfalls hier mit den Mitteln nicht zu sparen.

Weiter liege vor eine Petition des Vereins deutscher Mietervereine wegen weiterer Mittel für Wohnungsfürsorge. Diese Petition sei in dem jetzigen Hause als durch die Verhandlungen in der Rechnungsdeputation erledigt zu erklären. Es handle sich um die Verhandlungen der Rechnungsdeputation über den Antrag Senfert wegen der Kriegswunden, der heute in der Volksversammlung in der Zweiten Kammer beraten werden werde. Man habe diese Petition infolgedessen als zum Antrag Senfert gehörig angesehen und betrachte ihre Würdigung als eine Aufgabe derjenigen Deputation, die den Vortrag habe, den Antrag Senfert zu erledigen. Infolgedessen werde zu diesem Punkt hier kein Antrag gestellt.

Endlich liege vor eine Petition des Vereins für Krüppelhilfe für die Kriegshauptmannschaften Dresden und Rausen. Der Vorstand dieses Vereins, Geh. Regierungsrat Scheder von der Kreisoberhauptmannschaft Rausen, bitte um eine Baubehilfe von 33 000 M., und zwar für eine Heilanstalt, die errichtet werden solle in Trachenberg. Der Verein habe jetzt eine Pollistik mit 18 Vätern in Dresden auf der Albrechtstraße und außerdem Vertastungshäfen in Freiberg, Meissen und Rausen. Der Verein mache in seiner Petition geltend, daß für die Krüppelhilfe, die nicht die Absicht habe, wie die Krüppelheime etwas ein Heim für Krüppel zu bieten, sondern die versuchen wolle, die Krüppel zu heilen, also die Schädigungen der Krüppelhaftigkeit zu beheben, eine dauernde Behausung nötig sei, die natürlich in der Pollistik in der Albrechtstraße nicht möglich sei. Insbesondere könne es bei solchen Verletzungen auf operative und orthopädische Behand-

lung an. Es seien hier dem hohen Hause vorgelegt eine große Anzahl von Lichtbildern, die zeigten, in welcher überraschender und erfreulicher Weise es gelungen sei, durch orthopädische, operative und andere Behandlungen die Krüppelhaftigkeit zu beheben. Man könne ebenso, wie die Zweite Kammer es getan habe, der Petition und ihren Behebungen vollen Beifall zollen. (Sehr richtig) Der Verein für Krüppelhilfe habe schon von jeher die Absicht gehabt, eine Heilanstalt zu bauen. Er habe das Projekt ausgearbeitet lassen von anerkannt guten Architekten. Danach bemesse sich der Bauaufwand auf 620 000 M. Selbst habe der Verein 90 000 M., es bleibe der Rest von 530 000 M. Das sei die Baubehilfe, die erbeten werde. Der Verein habe nun jetzt die Absicht, ungekündigt mit dem Bau vorzugehen, um den Kriegsinvaliden zu helfen. Er gehe davon aus — und dabei werde man ihm nicht Unrecht geben —, daß die Kriegsinvaliden trotz aller Fürsorge, die das Militär für sie betätigt, doch dann beim Austritt aus der militärischen Behandlung noch vielfach Fälle aufweisen würden, wo für eine Heilanstalt für Krüppelhilfe ausreichend Platz zur Verfügung sei. Aus diesem Grunde wolle also der Verein sobald bauen. Wenn die Deputation im Verein mit der Zweiten Kammer vorschläge, die Petition des Vereins der Regierung zur Erwägung zu überweisen, so könne natürlich der letzte Zweck, daß die Anstalt bereits den Kriegsinvaliden helfen wolle, nur dann erfüllt werden, wenn ungekündigt dieser Bitte um Erwägung stattgegeben und ungekündigt nötigenfalls auch durch einen Nachtragsetat die Mittel zur Verfügung gestellt würden. Denn wenn erst im nächsten ordentlichen Staatshaushaltsetat die Mittel angefordert würden, so heiße das mit anderen Worten, daß erst in zwei Jahren etwa diese 550 000 M. werden bewilligt werden, und daß vor drei bis vier Jahren die Krüppelheilstätte nicht fertig sei. Er beantrage,

die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 58, Armenkrankenpflege und sonstige Ausgaben im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, nach der Vorlage a) die Ausgaben mit 463 280 M., darunter 5000 M. künftig wegzufallen, zu bewilligen; b) die Vorbehalte zu Titel 6 und 7 zu genehmigen; c) die Petition des Vereins Krüppelhilfe Dresden-N. der Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Die Kammer genehmigt einstimmig den Antrag.

**Punkt 5:** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 68 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1916/17, Reichsversicherung und Unfallfürsorge für Gefangene betreffend. (Drucksache Nr. 237.)

**Berichterstatter Oberbürgermeister Bühler-Dresden:**

Das Kapitel zerfällt in drei Abteilungen: Landesversicherungsamt, Ortsversicherungsämter und Unfallfürsorge für Gefangene. Das erste und dritte Kapitel gäben keinen Anlaß zu irgendwelchen Veränderungen. Die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr seien ganz gering. Beim zweiten Kapitel, Ortsversicherungsämter, seien allerdings die Einnahmen um 80 000 M., die Ausgaben um 69 302 M. geringer eingestellt. Es handle sich aber um eine vorübergehende Minderstellung. In den Angelegenheiten die in der Zweiten Kammer bei diesem Kapitel erörtert worden seien, finde die Deputation keine Veranlassung Stellung zu nehmen. Er habe zu beantragen,

die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 68, Reichsversicherung und Unfallfürsorge für Gefangene, nach der Vorlage a) die Einnahmen mit 100 200 M. zu genehmigen, b) die Ausgaben in Höhe von 452 346 M., darunter 60 M. künftig wegzufallen, zu bewilligen und c) die Vorbehalte zu genehmigen.

Die Kammer genehmigt einstimmig den Antrag.

**Punkt 6:** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 69 des ordentlichen Staatshaushaltsetats für 1916/17, Statistisches Landesamt betreffend. (Drucksache Nr. 238.)

**Berichterstatter Oberbürgermeister Bühler-Dresden:**

In diesem Kapitel sei nichts zu bemerken. Er stelle den Antrag, die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 69, Statistisches Landesamt, nach der Vorlage a) die Einnahmen mit 29 010 M. zu genehmigen, b) die Ausgaben mit 373 929 M., darunter 82 000 M. künftig wegzufallen, zu bewilligen, c) die Vorbehalte zu den Titeln 5, 7 und 11 zu genehmigen.

Die Kammer genehmigt einstimmig den Antrag.

**Punkt 7:** Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation zum Komm. Dekret Nr. 27, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern. (Drucksache Nr. 227.)

**Berichterstatter Staatsminister a. D. und Minister des Königl. Hauses Graf v. Meißner-Neichenbach, Egersleben:**

Der Gesetzentwurf selbst habe eine einzige Bestimmung, die darin bestehe, daß bei Berechnung der in § 15 des Gesetzes über die Handels- und Gewerbekammern vom 1. August 1900 festgelegten Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern für das Jahr 1915 das Gesetz ausnahmsweise nicht in Anwendung kommen solle. Es sei dazu zu bemerken, daß nach § 15 des Gesetzes über die Handels- und Gewerbekammern die Wahlen zu derselben an sich auf sechs Jahre zu erfolgen hätten, und daß aller drei Jahre die Hälfte der Mitglieder auszuweichen habe. Nun würden an sich im laufenden Jahre Ausschüsse und Neuwahlen einzutreten haben mit Rücksicht darauf, daß die letzte Wahl im Jahre 1913 stattgefunden habe, so daß also mit Schluß des Jahres 1916 an sich die Hälfte der Mitglieder auszuweichen habe und Neuwahlen vorzunehmen sein würden. Es habe nun die Regierung darauf hingewiesen, wie die Begründung nachweise, daß, wenn man in diesem Jahre zu diesen Neuwahlen vorschreiten würde, ein sehr wenig vollständiges Ergebnis der Wahlen aus dem doppelten Grunde hervorgehen würde, weil einmal ein großer Teil der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern sich im Felde befände und außerdem auch noch teilweise das Personal, das die Listen und die Wahlen zu bearbeiten hätte, ebenfalls mit Rücksicht auf die Kriegslage zur Verfügung habe. Aus diesem Grunde schlage die Regierung vor, von der Vornahme dieser Neu- und Ergänzungswahlen im Jahre 1916 abzugehen und überhaupt die ganze Funktionsdauer der Abgeordneten zu den Handels- und Gewerbekammern um ein Jahr zu verlängern, so daß das Jahr 1915 überhaupt, wie vorgeschlagen sei, ausfallen würde. Wenn die Regierung diesen Weg betreue, so befände sie sich einmal mit der Reichsregierung in vollständiger Übereinstimmung, die nach einem Beschlusse des Bundesrats die Landeszentralbehörden ermächtigt habe, die Amtsdauer der Mitglieder